



Zeichnung: Henry Mentzel

Der Weg zur Neuen Richtervereinigung

Notizen eines Augenzeugen zum 20. Jahrestag der Gründung

von Christoph Strecker

I. Die Ausgangslage

20 Jahre Richter-Ratschlag im Jahre 2000; 20 Jahre Betrifft JUSTIZ und 20 Jahre MEDEL im Jahre 2005 – alles haben wir gefeiert und in Betrifft JUSTIZ dokumentiert. Jetzt noch 20 Jahre Neue Richtervereinigung im kommenden Jahr 2007.

Meine Ordner und Zettelkästen dokumentieren diese Geschichte, die von der Gründung handelt und von dem Weg, der dahin geführt hat. Die Schilderung und auch die Auswahl der Texte und Textauszüge gibt meine Sicht der Dinge wieder, mancher Mitstreiter und wohl erst recht mancher der damaligen Gegner des Gründungsprojekts hat die Dinge vielleicht anders erlebt und würde andere Prioritäten setzen.

Die Gründung wurde damals vor allem als Ablösung von der Gewerkschaft ÖTV wahrgenommen; sie ist aber in weiterem Zusammenhang zu sehen. Längst nicht

alle Gründungsmitglieder waren Mitglieder der Gewerkschaft. Etliche, die der ÖTV angehörten, sind trotz der Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung weiterhin Gewerkschaftler geblieben. Nicht die Ablösung war unser Thema, sondern das Bestreben, dem gesellschaftlichen Pluralismus auch in der Justiz Geltung zu verschaffen.

Es war eine Zeit, in der sich auch anderweitig manche Gruppierungen neu sortierten und etablierte Institutionen mit dem Wunsch nach Pluralismus konfrontiert wurden. Ärzte gründeten einen „Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte“ mit dem Ziel, sich nicht nur für ständische Interessen, sondern für eine Demokratisierung des Gesundheitswesens einzusetzen, und beteiligten sich mit großem Erfolg an den Wahlen für ihre Standesvertretungen. Die Metallarbeitergewerkschaft IG Metall sah sich bei Betriebsratswahlen – etwa

bei Daimler-Benz oder Opel – alternativen Listen ihrer eigenen Mitglieder gegenüber. Es entstand die „Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten“ und Angehörige der Bundeswehr gründeten den Arbeitskreis „Darmstädter Signal“. In der Parteienlandschaft tauchten „Die Grünen“ auf, bei denen viele eine Heimat fanden, die ihre Anliegen in den bestehenden und etablierten Parteien nicht mehr vertreten sahen. Auch die Kirchen blieben von Bestrebungen der Basis nach mehr Demokratie, Offenheit und Partizipation nicht verschont. Vorwiegend – aber nicht nur – Gruppen aus der katholischen Kirche artikulieren sich in der Bewegung „Kirche von unten“, die evangelische Seite hat seit jener Zeit ihre „offene Kirche“.

II. Herkünfte

Unsere handelnden Personen kamen aus verschiedenen Zusammenhängen, die einander ergänzen und überschneiden.

Die Unvordenklichen nenne ich jene, die schon vor der Zeitenwende von 1968 ihr Selbstverständnis entwickelt und ihr Richterdasein in einer Justiz begonnen hatten, der die Entwicklung von Pluralität und politischem Bewusstsein noch bevorstand. Sie waren an dieser Entwicklung oft sogar maßgeblich beteiligt. Stellvertretend für viele kann ich zwei erwähnen: Klaus Beer hatte sich seine Meriten längst in der Ostermarschbewegung, in der Parteipolitik und im Gemeinderat erworben. Auch ich war an den Ereignissen von 1968 nicht als Akteur beteiligt, sondern als Anwalt, der in Heidelberg die Studenten verteidigte.

Der Deutsche Richterbund war eine Selbstverständlichkeit: Natürlich wurde man mit dem Eintritt in den Richterberuf auch Mitglied in der Berufsorganisation, die unsere Interessen vertrat und obendrein Veranstaltungen organisierte. Zweifel kamen erst im Laufe der Zeit: In unserem Stuttgarter „Klüngel“ (so nannten wir unseren Freundeskreis damals ganz unpräzise) beschäftigten uns zu Anfang der 70er Jahre die Berufsverbote. Lange ehe sie vor den Gerichten verhandelt wurden, machten wir uns Gedanken über die verheerenden Auswirkungen, die sie für die politische Kultur und für die Demokratie haben könnten. Wir haben Stellungnahmen erarbeitet, mit denen wir uns im Richterbund aber nicht durchsetzen konnten. Sein Selbstverständnis ging doch wohl eher in Richtung Berufs- und Interessenvertretung, während wir uns auch den gesellschaftlichen Bedingungen zuwenden wollten, unter denen wir als Richter arbeiten, und den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen die Justiz ein Machtfaktor ist.

So kam es denn dazu, dass wir uns – jeder für sich – ohne große Konflikte langsam aus dem Richterbund hinauslebten und irgendwann austraten. Manche haben aber auch trotz ihres anderweitigen Engagements die Mitgliedschaft im Richterbund beibehalten. Unvereinbarkeiten gibt es da nicht.

Die Achtundsechziger nennt man und nennt sich die Studentengeneration der 1960er Jahre, deren politische Aktivitäten und Proteste in den Ereignissen von 1968 kulminierten – also vornehmlich die Jahrgänge etwa von 1941 bis 1945. (Ich habe im Handbuch der Justiz nach-

geschlagen. Das Ergebnis war, dass etwa die Hälfte der Gründungsmitglieder zu dieser Altersgruppe gehörte; etwa ein Viertel war älter, ein weiteres Viertel jünger.)

Die Auseinandersetzung mit der NS-Justiz war konstituierend für das berufliche Selbstverständnis vieler von uns. Wir stellten uns die Frage: Wie muss eine Justiz beschaffen sein, die gewillt und in der Lage ist, auch in bewegten Zeiten Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaat zu verteidigen? Wie muss eine Justiz beschaffen sein, die sich nicht von der politischen Macht durch Drohungen einschüchtern oder durch Verlockungen korrumpieren lässt?

Der Republikanische Richterbund, jene legendäre Organisation aus der Weimarer Republik, wurde für manchen von uns eine virtuelle politische Heimat. Er war im Jahre 1921 gegründet und im März 1933 unmittelbar nach Hitlers Machtergreifung aufgelöst worden. Während jener 12 Jahre hatte er die Zeitschrift „Die Justiz“ herausgegeben. Sie war im Jahre 1971 als Nachdruck erschienen. Auf dem dritten Richter-Ratschlag im Juli 1981 in Heiligkreuzsteinach hat Fritz Endemann darüber referiert. Theo Rasehorn hat der Zeitschrift und ihren Autoren im Jahre 1985 mit dem bei Campus veröffentlichten Buch „Justizkritik in der Weimarer Republik, Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“ ein Denkmal gesetzt. Die gescheiterten und beherzten Beiträge in der „Justiz“ gaben Einblick in eine Welt gescheiter, kritischer und mutiger Juristen, an denen wir begeisterungsfähigen Idealisten uns gern orientierten. Dass es vornehmlich Wissenschaftler und kaum Richter waren, tat nichts zur Sache. Wir mussten eben dafür sorgen, dass es diesmal mehr Richter sein würden. So war es denn ja auch bei den Richter-Ratschlägen.

Der Richter-Ratschlag braucht hier nicht weiter vorgestellt zu werden. Er ist der Urgrund, aus dem die Neue Richtervereinigung hervorgegangen ist. Hier entstand bei manchen Kolleginnen und Kollegen der Wunsch nach einer über die unverbindlichen Begegnungen hinausgehenden organisatorischen Verfestigung. Die Gewerkschaft ÖTV hat seit den 60er Jahren eine Fachgruppe Richter und

Staatsanwälte. Ihr gehören einerseits Kolleginnen und Kollegen an, die schon vor dem Eintritt in den Richterberuf gewerkschaftlich organisiert waren; andere Mitglieder sind ihr als Richter beigetreten, weil sie aus ihrem Selbstverständnis als Arbeitnehmer die Gewerkschaft als ihre angemessene Berufsvertretung ansehen. Schließlich gibt es noch die Gruppe derer, die aus dem Richter-Ratschlag heraus in die Gewerkschaft ÖTV eingetreten sind in der Vorstellung, deren Fachgruppe Richter und Staatsanwälte könne der gesuchte organisatorische Rahmen sein. Diese Frage hat uns schon auf dem ersten Richter-Ratschlag im Juni 1980 in Heiligkreuzsteinach beschäftigt. Das „Themen-Tableau“ von Klaus Beer für diesen ersten Richter-Ratschlag ist faksimile in BJ Nr. 64 auf S. 377 abgebildet.

III. Bedürfnis im R.-R. nach Verstetigung – Grenzen der ÖTV

In der ÖTV hatten wir einerseits eine mächtige Organisation, so etwas kann ein Gefühl der Sicherheit vermitteln. Andererseits: Je mehr wir aus den Richter-Ratschlägen Impulse mitnahmen, die in Aktion umgesetzt werden wollten, desto stärker stießen wir auch an die Grenzen des Spielraums, den solch eine Großorganisation ihren Untergliederungen zugestehen kann oder will. Zum einen gilt für die Fachgruppen das Delegiertenprinzip: Es treffen sich immer nur Delegierte aus den verschiedenen Bundesländern. Treffen der Basis, an denen alle Mitglieder teilnehmen, und sonstige bundesweite Aktivitäten der Basis sind von der Satzung nicht vorgesehen.

Für Kontakte nach außen ist – oder war jedenfalls damals – die Richtlinie für die Arbeit der Abteilungen gemäß § 30 Ziff. 2 der ÖTV-Satzung maßgeblich. Im Abschnitt I Grundsätze wird unter Ziff. 9 bestimmt, dass die Abteilungen, Fachkommissionen und Fachausschüsse keine organisatorische Selbständigkeit besitzen und nicht berechtigt sind, nach außen wirkende Erklärungen abzugeben. Das konnte auf Dauer nicht gut gehen, wie – stellvertretend für zahllose vergleichbare Vorgänge – dieser anekdotenhafte Vorfall zeigen mag:

Der VI. Richter-Ratschlag im April 1983 in Wettenberg hatte eine Resolution verabschiedet, in der unter anderem

festgestellt wurde, dass Richter und Staatsanwälte vielfältigen Versuchen der Einflussnahme ausgesetzt und dadurch in ihrer Unabhängigkeit gefährdet sind. Sie wurde in der Frankfurter Rundschau abgedruckt und von dort in die Informationen der Bezirksfachgruppe Baden-Württemberg übernommen. Der Präsident des Landgerichts Rottweil fühlte sich offenbar angesprochen und bat die ÖTV-Bezirksverwaltung um Mitteilung, welche Vorkommnisse – vorzugsweise im Bezirk des dortigen Gerichts – gemeint seien. Nach fünf Monaten erinnerte er an seine noch nicht beantwortete Anfrage. Klaus Beer, der hiervon Kenntnis erhielt, antwortete ihm. Nun erhielt der auf Bezirksebene zuständige Gewerkschaftssekretär vom geschäftsführenden Hauptvorstand eine Rüge, weil die Anfrage von einem Richter beantwortet worden war. Das sei allein Sache des „für die Geschäftsführung zuständigen Kollegen“.

Als die Probleme sich zuspitzten und eine Besserung nicht in Sicht war, bat Heinz Menne, der Sprecher der Fachgruppe, die Vorsitzende Monika Wulf-Mathies um ein Gespräch. In seinem Brief vom 8.12.1985 schilderte er die Missstände, listete zehn konkrete Beanstandungen auf und beschwor die Gefahr, dass die Richter eine eigene Organisation gründen könnten. Das Gespräch mit der Vorsitzenden fand am 18. März 1986 in Stuttgart statt, wo die ÖTV damals ihren Sitz hatte.

IV. Der Spielraum ist definiert

Im Juni-Heft 1986 von **Betrifft JUSTIZ** hat Klaus Beer seine Eindrücke und Schlussfolgerungen zusammengefasst: Die Struktur einer großen Gesamtgewerkschaft führe dazu, dass die richterliche Forderung, als Träger der Dritten Gewalt im Staate auch in der Gewerkschaft eine unabhängige Stellung zu erhalten, nicht als gewerkschaftliche Forderung artikuliert werden könne, denn eine große Gesamtgewerkschaft wolle und müsse viele Einzelströmungen zu einem kräftigen Gesamtwillen bündeln. Wenn eine Abstimmung der Gruppen nicht gelinge, müsse in der Regel auf eine öffentliche Meinungsäußerung der Richterfachausschüsse verzichtet werden. Auch gebe es im Rahmen der ÖTV keine Möglichkeit einer direkten und engen Zusammenarbeit mit den aus-

ländischen Richterorganisationen. Die ÖTV-Richter müssten sich auf persönliche Beziehungen beschränken, und die finanzielle Unterstützung dafür bleibe selektiv und freibleibend. Die darin liegenden Beschränkungen würden von den gewerkschaftlich tätigen Richtern sehr stark empfunden. Denn sie hätten zur Folge, dass die in der Gewerkschaft ÖTV organisierten Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit auf Bundesebene keine Rolle spielten – anders als der konservative Richterbund. Das Gespräch in Stuttgart habe den Satzungslegalismus nicht berühren können. Der Spielraum sei definiert.

Jetzt brach in **Betrifft JUSTIZ** und in vielen Papieren, die hin und her verschickt wurden, eine breite Diskussion aus. Befürworter und Gegner des Projekts einer eigenen Richtervereinigung waren sich darüber einig, dass es eine Grenze des Hinnehmbaren gibt. Unterschiedlich war nur die Leidensbereitschaft.

V. Das Projekt einer Richtervereinigung

Für viele aus Baden-Württemberg war diese Grenze erreicht, und so trafen wir uns am 27. und 28. September 1986 in Unterelchingen bei Ulm, um das Für und Wider eines solchen Projekts zu erörtern. Das Ergebnis war der (auch in BJ Nr. 07 auf S. 294 veröffentlichte) Aufruf zur Gründung einer neuen Richtervereinigung: Klaus Beer, Gudrun Drexel-Büning, Friedel Eckhold-Schmidt, Michael Funke-Kaiser, Gabriele Goumas, Udo Hochschild, Wolfgang Howald, Heiner Iseler, Günter Jung, Alfred Keukenschrijver, Christian Kuse, Annette Moll, Berndt Netzer, Hubertus Pauli, Klaus Popp, Elisabeth Schulz, Konrad Stolz, Imme Storsberg, Henning Stanicki, Christoph Strecker wollten eine neue Richtervereinigung ins Leben rufen. Diese solle

„– eine Berufsvereinigung sein, die sich aber nicht als Standesorganisation begreift, sondern gesamtgesellschaftlich denkt und handelt. Sie soll die Demokratisierung der Justiz vorantreiben helfen und sich in der Tradition des Republikanischen Richterbundes sehen; – uns neben den Ratschlägen verbinden und uns an den Themen und Denkanstößen der Ratschläge weiterarbeiten lassen. Sie soll es uns ermöglichen, an

der öffentlichen justizpolitischen Diskussion teilzunehmen und mit verwandten Gruppierungen nahestehender Berufs- und Interessenrichtungen zusammenarbeiten;

– die internationale Zusammenarbeit mit den uns nahe stehenden Richterorganisationen des Auslandes fördern und betreiben.“

In der Folge entwickelte sich eine lebhaft allgemeine Diskussion. Internet gab es noch nicht. Eine Papierflut schwappte über das Land, voller Argumente und Emotionen.

Vom 31. Oktober bis 2. November 1987 fand am Weißenhäuser Strand an der Ostsee der 11. Richter-Ratschlag statt. Bisher waren die Argumente nur in Papierform ausgetauscht worden, nun standen wir einander gegenüber – zornig und traurig, in dem vergeblichen Bemühen, das jeweilige Gegenüber zu uns herüberzuziehen ...

An gutem Willen hat es nicht gefehlt, auf beiden Seiten. Es wurde trotz der Konflikte ein schöner Richter-Ratschlag mit vielen Gemeinsamkeiten. Die Gründungswilligen kamen den anderen mit einer Konzession entgegen: Bei dem für den auf den 13. Dezember in Frankfurt angesetzten Treffen sollte – anders als bisher geplant – noch nicht die Gründung erfolgen, sondern im großen Kreis das Für und Wider erörtert werden.

In der „Chronik“, die im Gedenken an die Zeitschrift „Die Justiz“ des Republikanischen Richterbundes 15 Jahre lang regelmäßig in unserer Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“ erschien, hat Theo Rasehorn die Ereignisse getreulich dokumentiert (BJ Nr. 8, Dez. 1986, S. 356), indem er erschreckt feststellte, „wie schnell sich Gräben in einem bislang harmonischen Kollegen/innen-Kreis öffnen, wie sich Freunde/innen mit bitteren Worten gegenüber treten können. Glücklicherweise verzog sich die dunkle Wolke schnell. Die über 200 Teilnehmer/innen, die auch diesmal trotz der entlegenen Tagungsstätte gekommen waren, fanden bald zur alten Herzlichkeit des Richterratschlags zurück ...“.

So war also Zeit gewonnen, das Für und Wider in einer weiteren Papierflut

zu erörtern, Argumente auszutauschen und Bekenntnisse abzulegen. Die Fachgruppe der ÖTV gab im November eine Dokumentation „Wider die Spaltung“ heraus, in der etliche der bis dahin erschienenen Texte versammelt waren. Heinz Menne listete auf, „was wir ohne die ÖTV nicht machen können“, und formulierte zuvor einen zentralen Satz: „Wer die gesellschaftlichen Verhältnisse ändern will, muss eine gesunde Beziehung zur Macht haben. Ohne Macht gibt es keine emanzipatorische Praxis“.

Dies war wohl überhaupt der zentrale Unterschied zwischen den Befürwortern und Gegnern einer eigenen Gründung: Auch wir, die wir das Projekt vorantrieben, waren überzeugt, „eine gesunde Beziehung zur Macht“ zu haben. Nur mit einem wesentlichen Unterschied: Wir wollten lieber auf unsere eigene als auf eine geborgte Macht vertrauen. Wenn wir gute Argumente hatten und beherzt auftraten, warum sollte es uns nicht gelingen, ein eigenes politisches Gewicht

zu gewinnen und in den justizpolitischen Auseinandersetzungen Gehör zu finden? Warum sollte es nicht möglich sein, das doch zu bewerkstelligen, was wir angeblich ohne die ÖTV nicht konnten? Wenn die ÖTV ein großer mächtiger Tanker war, so wären wir vielleicht eine Barkasse oder ein Bugsierschiff, leichter manövrierfähig und durchaus auch in der Lage, etwas zu bewegen.

VI. Hin zur Gründung

Für diejenigen von uns, die zur Gründung entschlossen waren, hatte sich durch den weiteren Austausch von Argumenten an dieser Entschlossenheit nichts geändert. So wandten wir uns der nun wichtig werdenden Frage zu, wie die Vereinigung denn heißen sollte. Etliche von uns hatten eine Vorliebe für den Namen „Republikanischer Richterbund“, der selbstverständlich bei uns allen positiv besetzt war. Aber es gab Einwände:

Einige Jahre zuvor – im Jahre 1979 – war in Erinnerung an diesen Namen der

„Republikanische Anwaltsverein“ gegründet worden. Wir wollten nicht etwa als dessen Anhängsel erscheinen. Außerdem gab es mittlerweile die rechtsradikale Partei „Die Republikaner“, mit der wir auch nicht in Zusammenhang gebracht werden wollten. Schließlich taugt das Attribut „republikanisch“ – anders als 1921, wo es nur 3 Jahre nach dem Sturz der Monarchie die Republik zu verteidigen galt – heute nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal. Wenn wir eine Alternative zum Deutschen Richterbund sein wollten, dann sicher nicht deshalb, weil wir ihn des Monarchismus verdächtigten!

Zutreffender schien uns die weniger prätentiose Unterscheidung, die darin besteht, dass wir „neu“ sind: So hat sich schließlich der Name „Neue Richtervereinigung“ durchgesetzt.

Am 13. Dezember fand nun also die große Versammlung im Kolpinghaus in Frankfurt statt. In meinen Notizen finde ich 76 Namen und 4 Markierungen mit Pünktchen, wir müssen also insgesamt

Leseliste

Zeitschrift für Rechtspolitik		
1984 S. 122–127 / Mai 84	Strecker, Christoph	Politischer Richter – garstiger Richter?
Betrifft JUSTIZ		
Nr. / Seite / Datum	Autor	Titel
06 / 241–242 / Juni 86	Beer, Klaus	Der Spielraum ist definiert
07 / 289 / Sept. 86	Wenner, Ulrich	Zum Selbstverständnis der Richter in der ÖTV
07 / 290–291 / Sept. 86	Beer, Klaus	Anmerkung zu Ulrich Wenners Beitrag
07 / 291–293 / Sept. 86	Böttcher, Hans-Ernst	Erwiderung auf Klaus Beer
07 / 294 / Sept. 86		Aufruf zur Gründung einer neuen Richtervereinigung
08 / 356 / Dez. 86	Rasehorn, Theo	Chronik
08 / 364–366 / Dez. 86	Böttcher, Hans-Ernst	Besprechung von: Theo Rasehorn, Justizkritik in der Weimarer Republik – das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“
08 / 368 / Dez. 86	Vultejus, Ulrich	Gewerkschaft ÖTV ade? Ein neuer Richterzusammenschluss?
09 / 34 / März 87	Rasehorn, Theo	Chronik
09 / 41–42 / März 87		Neue Richtervereinigung gegründet
17 / 15–16 / März 89	Asbrock, Bernd	Zum Tode von Heinz Menne
36 / 158–159 / Dez. 93	Huhs, Reiner	Die 68er-Bewegung – Was bleibt?
48 / 369 / Dez. 96	Beer, Klaus	Zehn Jahre Neue Richtervereinigung
64 / 376–381 / Dez. 2000	Strecker, Christoph	20 Jahre Richterratschlag
80 / 368–370 / Dez. 2004	Beer, Klaus	Die Geburt von „Betrifft JUSTIZ“
82 / 102–104 / Juni 2005	Strecker, Christoph	Auf dem Wege zum europäischen Rechtsstaat: 20 Jahre MEDEL